



Gültig ab: 01.01.2018  
Gültigkeit bis: fortlaufend

## **Fachliche Weisungen**

### **Reha**

## **Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX**

### **§ 57 SGB IX**

## **Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich**

**Gültig ab: 01.01.2018**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **Änderungshistorie**

### **Aktualisierung am 20.12.2017**

Die Fachlichen Weisungen wurden an die Regelungen des zum 01.01.2018 in Kraft tretenden Bundesteilhabegesetzes redaktionell angepasst.

Folgende wesentliche inhaltliche Änderungen wurden im Zusammenhang mit dem Fachausschuss (unter Nr. 4) vorgenommen:

- Ausführungen zur Teilhabeplanung gemäß § 19 SGB IX in Abgrenzung zur Fachausschussarbeit wurden ergänzt.
- Die Notwendigkeit der Beteiligung des Menschen mit Behinderungen im Fachausschuss wurde neu aufgenommen.
- Zur Klarstellung wurde ergänzt, dass der Fachausschuss dem Grunde nach auch bei anderen Leistungsanbietern gemäß § 60 SGB IX einzurichten ist.

Darüber hinaus wurde eine neue Nr. 5 ergänzt, die Aspekte zu Übergängen in den allgemeinen Arbeitsmarkt aufgreift und dazu Hinweise gibt. Die Ausführungen zum Budget für Arbeit wurden als Exkurs aufgenommen und sollen ein Basiswissen sicherstellen.

**Gültig ab: 01.01.2018**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **Gesetzestext**

### **§ 57 SGB IX**

#### **Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich**

(1) Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen erhalten Menschen mit Behinderungen

1. im Eingangsverfahren zur Feststellung, ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung für die Teilhabe des Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben ist sowie welche Bereiche der Werkstatt und welche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für die Menschen mit Behinderungen in Betracht kommen, und um einen Eingliederungsplan zu erstellen;
2. im Berufsbildungsbereich, wenn die Leistungen erforderlich sind, um die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit des Menschen mit Behinderungen so weit wie möglich zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen und erwartet werden kann, dass der Mensch mit Behinderungen nach Teilnahme an diesen Leistungen in der Lage ist, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 219 zu erbringen.

(2) <sup>1</sup>Die Leistungen im Eingangsverfahren werden für drei Monate erbracht. <sup>2</sup>Die Leistungsdauer kann auf bis zu vier Wochen verkürzt werden, wenn während des Eingangsverfahrens im Einzelfall festgestellt wird, dass eine kürzere Leistungsdauer ausreichend ist.

(3) <sup>1</sup>Die Leistungen im Berufsbildungsbereich werden für zwei Jahre erbracht. <sup>2</sup>Sie werden in der Regel zunächst für ein Jahr bewilligt. <sup>3</sup>Sie werden für ein weiteres Jahr bewilligt, wenn auf Grund einer fachlichen Stellungnahme, die rechtzeitig vor Ablauf des Förderzeitraums nach Satz 2 abzugeben ist, angenommen wird, dass die Leistungsfähigkeit des Menschen mit Behinderungen weiterentwickelt oder wiedergewonnen werden kann.

(4) <sup>1</sup>Zeiten der individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen einer Unterstützten Beschäftigung nach § 55 werden zur Hälfte auf die Dauer des Berufsbildungsbereichs angerechnet. <sup>2</sup>Allerdings dürfen die Zeiten individueller betrieblicher Qualifizierung und die Zeiten des Berufsbildungsbereichs insgesamt nicht mehr als 36 Monate betragen.

Gültig ab: 01.01.2018  
Gültigkeit bis: fortlaufend

## Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Einordnung .....	1
2.	Eingangsverfahren (EV).....	1
3.	Berufsbildungsbereich (BBB) .....	1
4.	Fachausschuss bzw. Teilhabeplanverfahren .....	2
5.	Übergänge in den allgemeinen Arbeitsmarkt.....	3
5.1	Wechsel aus dem EV/BBB.....	3
5.2	Wechsel aus dem Arbeitsbereich .....	3
1.	Rechtliche Einordnung .....	1
2.	Eingangsverfahren.....	1
3.	Berufsbildungsbereich .....	1
4.	Fachausschuss bzw. Teilhabeplanverfahren .....	2
5.	Übergänge in den allgemeinen Arbeitsmarkt.....	3



**Gültig ab: 01.01.2018**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **1. Rechtliche Einordnung**

(1) Die BA erbringt gem. § 63 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX nur Leistungen im Eingangsverfahren (EV) und Berufsbildungsbereich (BBB) der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM).

(2) Auch die WfbM bedürfen einer Zulassung gem. § 176 Abs. 1 SGB III.

(3) Die grundlegenden fachlichen Anforderungen an das EV und den BBB sind in den §§ 3 und 4 Werkstättenverordnung (WVO) definiert. Diese fachlichen Anforderungen hat die BA unter Beteiligung der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der WfbM (BAG WfbM) mit dem Fachkonzept für EV/BBB in WfbM weiterentwickelt und konkretisiert.

Das Fachkonzept für EV/BBB in WfbM ist zur Sicherstellung der einheitlichen Aufgabenerledigung/Zusammenarbeit mit WfbM anzuwenden.

## **2. Eingangsverfahren**

(1) Das EV ist generell durchzuführen. Eine Verkürzung der Leistungsdauer ist zulässig, wenn entsprechende Feststellungen zum Einzelfall vorliegen.

(2) Wurde Werkstattbedürftigkeit durch die Teilnahme an einer DIA-AM festgestellt, ist durch die auf den einzelnen Teilnehmer abgestellten eignungsdiagnostischen Feststellungen im Rahmen von DIA-AM ein wesentlicher Auftrag des EV erfüllt. Entsprechend dem geringeren Zeitbedarf ist als erforderliche Dauer für das EV regelmäßig ein Zeitraum von 4 Wochen vorzusehen.

## **3. Berufsbildungsbereich**

(1) Die Leistungen im BBB sind in der Regel mindestens für ein Jahr zu bewilligen.

Ist von vornherein die Notwendigkeit einer Förderung von 27 Monaten (EV und BBB) absehbar und die Durchführung der Maßnahme bei demselben Leistungserbringer wahrscheinlich, können aus Gründen der Arbeitsökonomie und um Planungssicherheit bzgl. der Festlegung der erforderlichen Haushaltsmittel zu erreichen, die zu erbringenden Leistungen von vornherein für den Gesamtförderzeitraum bewilligt werden. Durch die neue Fördermöglichkeit EV/BBB bei anderen Leistungsanbietern (§ 60 SGB IX) durchzuführen, kommen auch Übergänge zwischen Leistungserbringern (WfbM und/oder anderen

**Trägerzulassung**

**Verkürzung des  
Eingangsverfahrens  
wegen DIA-AM**

**Förderungsdauer Be-  
rufsbildungsbereich**



**Gültig ab: 01.01.2018**

**Gültigkeit bis: fortlaufend**

Leistungsanbietern) in Betracht. Das Wahlrecht des Menschen mit Behinderungen (§ 62 SGB IX) ist zu berücksichtigen.

Bei Übergängen zwischen Leistungserbringern (WfbM und/oder anderen Leistungsanbietern) ist jeweils ein Fragebogen Ausbildungsgeld (Vordruck R 168) bzw. Fragebogen Übergangsgeld (Vordruck R 175) sowie eine "Fachliche Stellungnahme" (Vordruck Reha 104) erforderlich.

(2) Die Zeiten der individuellen betrieblichen Qualifizierung (§ 55 SGB IX) werden zur Hälfte auf die Dauer des BBB angerechnet. Die Zeiten individueller betrieblicher Qualifizierung und des BBB dürfen insgesamt nicht mehr als 36 Monate betragen.

(3) Leistungen im Arbeitsbereich (AB) werden gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 SGB IX nur im Anschluss an Leistungen im BBB erbracht. Eine Ausnahme kann in Betracht kommen, wenn der Mensch mit Behinderungen über die erforderliche Leistungsfähigkeit gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 SGB IX verfügt. Anwendungsfälle für diese Ausnahmeregelung dürften sich vorrangig bei Kunden der Deutschen Rentenversicherung ergeben. Im Einzelfall wäre mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe Kontakt aufzunehmen. Die Entscheidung über das Zulassen einer Ausnahme obliegt ausschließlich seiner Verantwortung.

#### **4. Fachausschuss bzw. Teilhabeplanverfahren**

(1) Der Fachausschuss ist ein beratendes Gremium, welches gemäß § 2 Abs. 1 der WVO bei jeder WfbM zu bilden ist.

(2) Der Fachausschuss wird gemäß § 2 Abs. 1a WVO künftig tätig, soweit im konkreten Einzelfall keine Teilhabeplanung gemäß §§ 19 SGB IX (unter Beteiligung des Trägers der Sozialhilfe) durchgeführt wird. (Näheres zur Teilhabeplanung siehe insbesondere Fachliche Weisungen zu §§ 15, 19 SGB IX).

(3) Die Zusammenarbeit im Rahmen des Fachausschusses basiert auf der gemeinsam durch die BAG WfbM, BAGüS und BA erarbeiteten Gemeinsamen Arbeitshilfe; sie ist entsprechend anzuwenden.

Die Gemeinsame Arbeitshilfe berücksichtigt die stärkere Einbindung und die erweiterte Aufgabenstellung des Fachausschusses, die im Rahmen des Fachkonzepts für EV/BBB in WfbM definiert sind.

(4) Beschlüsse des Fachausschusses werden einstimmig oder mit Mehrheit gefasst.

(5) Um dem Wunsch- und Wahlrecht des Menschen mit Behinderungen auch im Rahmen der Fachausschussarbeit stärker Rechnung zu tragen, soll eine Beteiligung des Menschen mit Behinderungen im

**Neuer Fragebogen/  
fachliche Stellung-  
nahme**

**Anrechnung der  
InbeQ auf die Dauer  
des Berufsbildungs-  
bereichs**

**Übergang in den  
Arbeitsbereich**

**Teilhabeplanung**

**Gemeinsame Arbeits-  
hilfe Fachausschuss**

**Beteiligung des  
Menschen mit Behin-  
derungen**



**Gültig ab: 01.01.2018**

**Gültigkeit bis: fortlaufend**

Fachausschuss erfolgen, es sei denn, dieser wünscht ausdrücklich keine Teilnahme.

(6) Auch andere Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX haben dem Grunde nach einen Fachausschuss einzurichten (siehe Fachkonzept für EV/BBB bei anderen Leistungsanbietern). Die Teilnehmenden bestimmen sich abweichend zu WfbM nach dem jeweiligen Vertragsverhältnis bzw. der Zuständigkeit für die individuelle Leistungserbringung. D. h. eine Teilnahme der BA im Fachausschuss ist bspw. nicht erforderlich, wenn ein anderer Leistungsanbieter EV/BBB nur im Auftrag der Deutschen Rentenversicherung erbringt.

**Besonderheit bei anderen Leistungsanbietern**

## **5. Übergänge in den allgemeinen Arbeitsmarkt**

Übergänge von Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen zu fördern, ist originäre Aufgabe der WfbM bzw. des anderen Leistungsanbieters. Ziel ist hierbei stets ein nahtloser Übergang aus der Maßnahme in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

### **5.1 Wechsel aus dem EV/BBB**

(1) Erfolgt ein nahtloser Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt aus dem EV/BBB heraus, ist die BA als aktueller Reha-Träger für notwendige Eingliederungsleistungen (z. B. EGZ) des Menschen mit Behinderungen zuständig.

(2) Voraussetzung für die Gewährung von Eingliederungsleistungen ist grundsätzlich, dass dem Menschen mit Behinderungen beim Übergang die Leistungsfähigkeit für den allgemeinen Arbeitsmarkt bestätigt wird, d. h. er nicht mehr voll erwerbsgemindert ist.

(3) Bezieht der Mensch mit Behinderungen während des EV/BBB z. B. eine volle Erwerbsminderungsrente (EMR), ist zu den Auswirkungen (z. B. Wegfall der EMR) vor dem Übergang zu beraten.

### **5.2 Wechsel aus dem Arbeitsbereich(AB)**

(1) Erfolgt der Übergang nahtlos aus dem AB in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis (inkl. Arbeitslosenversicherung) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und sind Eingliederungsleistungen (z. B. EGZ) notwendig, sind der zuständige Reha-Träger und der Bedarf an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erneut festzustellen. Der für den AB zuständige leistende Reha-Träger hat eine koordinierende Rolle in diesem Verfahren. Ist die BA zuständiger Reha-Träger, ist die individuelle Förderentscheidung zum EGZ im eigenen Ermessen zu treffen.



**Gültig ab: 01.01.2018**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

(2) Die Leistung des Budgets für Arbeit kommt gemäß § 61 SGB IX für Menschen mit Behinderungen in Betracht, die Anspruch auf Leistungen im AB (§ 58 SGB IX) haben. Die BA kann gemäß § 63 SGB IX nur Leistungen im EV/BBB erbringen. Für die Leistungen im AB und des Budgets für Arbeit kann die BA demnach kein zuständiger Reha-Träger sein.

Das Budget für Arbeit soll Menschen mit Behinderungen eine Alternative zur Beschäftigung im AB bieten und damit mehr Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen. Ein Rechtsanspruch auf das Budget für Arbeit besteht allerdings nicht.

Um Arbeitgeber zu gewinnen, mit einem Menschen mit Behinderungen trotz voller Erwerbsminderung einen regulären Arbeitsvertrag zu schließen, wird dem Arbeitgeber ein Lohnkostenzuschuss zum Ausgleich der Minderleistung gewährt. Des Weiteren umfasst das Budget für Arbeit die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderlichen Anleitung und Begleitung des Menschen mit Behinderungen am Arbeitsplatz (z. B: für eine Arbeitsassistenz oder einen Job-Coach).

## **Budget für Arbeit**